

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur an den BBS II Northeim

Präambel

Die Schule fördert eine verantwortungsvolle, reflektierte und kompetente Nutzung digitaler Medien. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten – als Teil einer zeitgemäßen Bildung, die Medienkompetenz, Datenschutz, kritische Informationsbewertung und respektvolle digitale Kommunikation einschließt.

1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die digitale Geräte oder die schulische Infrastruktur der BBS II Northeim auf dem Schulgelände nutzen.

Dazu gehören schulische Endgeräte, schulisch genutzte private Endgeräte, Lernmanagementsysteme sowie das schulische WLAN. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

2 Nutzung privater digitaler Endgeräte

2.1 Allgemeine Regelung

Während der Unterrichtszeiten im Schulgebäude werden alle privaten Geräte im privaten Bereich, nicht sichtbar und im lautlosen Zustand (z. B. Tasche, Jacke, etc.), oder auf Anordnung der Lehrkräfte in der Handygarage, verwahrt. Ausnahmen müssen im Vorfeld mit der unterrichtenden Lehrkraft abgesprochen werden.

2.2 Schulisch genutzte private Endgeräte (z. B. Tablets/GYOD/BYOD)

- Geräte, die speziell für den schulischen Einsatz angeschafft wurden, dürfen während schulischer Veranstaltungen nur für schulische Zwecke genutzt werden.
- Die Nutzung der Geräte erfolgt nach Anweisung der Lehrkraft.
- Jede zweckentfremdete oder den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag beeinträchtigende oder störende Nutzung kann zu pädagogischen Maßnahmen oder disziplinarischen Konsequenzen führen.

2.3 Haftungsregelung

Für von SuS privat mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung.

3 Nutzung schulischer Endgeräte

- Schulische Geräte (z. B. Tablets, Beamer, Viewboards, Monitore) dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken / zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele genutzt werden.
- Die private oder gewerbliche Nutzung dieser Geräte ist untersagt.
- Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden.
- Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich zu melden.
- In den Bereichen mit technischer Ausstattung ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.

4 Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur

Jede private oder gewerbliche Nutzung ist unter Verwendung von schulischen Geräten oder Diensten untersagt.

4.1 Nutzung des schulischen WLAN

- Das schulische WLAN darf nur für Erziehungs- und Bildungszwecke und schulische, bzw. schulorganisatorische Zwecke genutzt werden.
- Der Zugang kann durch technische Maßnahmen (z. B. Filter) eingeschränkt werden.
- Die Schule behält sich vor, bestimmte Seiten zu sperren und/oder den Zugang zeitlich zu begrenzen.
- Ein Anspruch auf Verfügbarkeit schulischer Dienste besteht nicht.

4.2 Umgang mit Zugangsdaten

- Alle Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet, das eigene Passwort geheim zu halten.
- Passwörter dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- Es ist untersagt, sich das Passwort einer anderen Person zu beschaffen oder zu erraten. Dazu gehört auch das Mitlesen, Ausspähen, Abfangen oder anderweitige Erlangen von Zugangsdaten ohne Erlaubnis.
- Es ist nicht erlaubt, sich mit dem Passwort einer anderen Person anzumelden oder deren digitalen Zugang zu nutzen – auch dann nicht, wenn das Passwort bekannt ist oder freiwillig mitgeteilt wurde.
- Die missbräuchliche Verwendung kann zu ganzem oder teilweisem Versagen der Nutzung der von der Schule bereitgestellten Dienste oder Geräte führen.

4.3 Technische Veränderungen

- Veränderungen an der Hardware, der Software oder am Netzwerk der Schule sind nicht gestattet.
- Das Laden oder Verschicken großer Dateien ist zu vermeiden.

4.4 Datenspeicherung

- Nutzende sind selbst für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich.
- Die Schule ist berechtigt, gespeicherte Dateien außerhalb der zugewiesenen Speicherplätze zu löschen.

5 Nutzung von digitalen Endgeräten bei Prüfungen und Leistungsnachweise der BBS II Northeim

- In Prüfungen sind Endgeräte, die eine Kommunikation mit Dritten ermöglichen oder Lösungen beinhalten, auszuschalten und außerhalb der Reichweite / des direkten Zugriffs aufzubewahren.
- Die Nutzung schulischer Endgeräte regelt die jeweils geltende Prüfungsordnung.
- Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden. Bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen in Leistungskontrollen oder Prüfungen unter Nutzung unerlaubter Hilfsmittel entscheidet die Lehrkraft über den Fortgang der Prüfung, das Ansetzen einer Wiederholungsprüfung oder in schweren Fällen über das Erteilen einer Sanktionsnote.

6 Datenschutz und Datensicherheit

- Die Schule darf im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr kontrollieren und protokollieren.
- Stichprobenartige Überprüfungen sind erlaubt.
- Die geltende Datenschutzerklärung der Schule ist zu beachten.

7 Jugendschutz / Kinder- und Jugendmedienschutz

7.1 Verbotene Inhalte:

- Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze oder schulische Grundwerte verstoßen.
- Hierzu zählen insbesondere: pornographische, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen, Inhalte, die gegen das Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Persönlichkeitsrechte verstoßen.

7.2 Maßnahmen bei unbeabsichtigtem Zugriff

Sollte der Zugriff auf solche Inhalte unbeabsichtigt erfolgen, ist der Vorgang sofort zu beenden und unverzüglich der zuständigen Lehrkraft oder Aufsichtsperson zu melden.

7.3 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)

Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des JuSchG sowie des JMStV. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum.

7.4 Schutz des Persönlichkeitsrechts

Bild-, Video- oder Tonaufnahmen von Personen dürfen nur mit deren vorheriger schriftlicher Einwilligung angefertigt, gespeichert oder veröffentlicht werden. Persönlichkeitsrechte sind stets zu achten. Bild- und Tonaufnahmen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen, sind ohne ausdrückliche Erlaubnis unzulässig (§§ 201, 201a StGB). Das heimliche Aufnehmen oder Weitergeben solcher Aufnahmen ist verboten.

7.5 Besondere Schutzpflichten der Schule

Die Schule schützt Schülerinnen und Schüler vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch geeignete pädagogische Maßnahmen.

7.6 Beachtung des Urheberrechts und der kunsturheberrechtlichen Vorschriften

Werke wie Texte, Bilder, Musik, Filme oder Software dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie bestehender Lizenzen und Nutzungsbedingungen verwendet werden. Das unerlaubte Kopieren, Verbreiten oder Veröffentlichens urheberrechtlich geschützter Inhalte ist untersagt.

7.7 Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer

- Die Nutzenden dürfen keine Inhalte verbreiten, die anderen schaden oder gegen Altersfreigaben verstoßen. Die Nutzung sozialer Medien erfolgt unter Beachtung der Altersgrenzen, der geltenden Gesetze und Verordnungen und der schulischen Regeln.

8 Maßnahmen bei Verstößen oder Missbrauch

- Bei Regelverstößen kann das Gerät durch schulisches Personal vorübergehend eingezogen und bis zum Ende des Schultages im Sekretariat verwahrt werden. Vorhandene Beschädigungen an privaten Endgeräten sind vor dem Einzug zu dokumentieren.
- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte in der Schule und Dienste der Schule zeitlich befristet einschränken oder untersagen.
- Eine solche Maßnahme kann sich auf Einzelpersonen, Klassen, Bildungsgänge oder die gesamte Schülerschaft beziehen, muss jedoch verhältnismäßig sein.
- Die Maßnahme ist in der Regel auf maximal einen Monat befristet, kann jedoch verlängert werden, wenn dies zur Wahrung des Schulfriedens notwendig ist.

9 Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung und tritt mit Bekanntgabe unbefristet in Kraft.

Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Nutzerbelehrung, die im Klassenbuch dokumentiert wird.

Verstöße gegen die Ordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig.

Northeim, 19.03.2026



Ines Puschmann
- Schulleiterin -

Stand 17.04.26